

Staatsanwaltschaft Saarbrücken



Staatsanwaltschaft Saarbrücken, Zähringerstr. 12, 66119 Saarbrücken

Herrn
Mark Siegfried Jäckel
Kalkoffenstraße 1
66113 Saarbrücken

Herr Staatsanwalt Carius
Telefon: 0681 501-5398
Telefax: 0681 501-6769

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen

98 Js 426/24

re29
Datum

▲ 11.08.2025

Ermittlungsverfahren gegen Lena Kuhn

wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

Sehr geehrter Herr Jäckel,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.08.2025 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Mit Schreiben eingegangen am 02.10.2024 erstattete der Anzeigenerstatter Anzeige gegen die Beschuldigte wegen Strafvereitelung im Amt, Entziehung Minderjähriger, Verleumdung, Beihilfe der Falschbeurkundung im Amt, Vortäuschen einer Straftat, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, Rechtsbeugung, Unterlassene Hilfeleistung, Unterlassen der Diensthandlung, Begünstigung, Prozessbetrug, Urkundenfälschung, Falsche Verdächtigung, Verfolgung Unschuldiger und Falschaussage. Hintergrund sind einerseits familienrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Anzeigenerstatter und der Mutter seines Sohnes sowie Streitigkeiten zwischen dem Anzeigenerstatter und den Mitarbeitern des Jugendamtes.

Gemäß § 170 Abs. 2 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, wenn die Ermittlungen genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten, d.h. wenn nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Beschuldigte eine Straftat hinreichend verdächtig erscheint. Es muss zumindest die Wahrscheinlichkeit bestehen, dass eine Straftat begangen wurde und es muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass eine Verurteilung wegen dieser Tat möglich ist. Eine Verurtei-

Hausanschrift
Zähringerstr. 12
66119 Saarbrücken

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 08:30 bis
12:00 Uhr, Mo., Di. und
Do. 13:30 bis 15:30 Uhr

Kommunikation
Telefon: 0681 / 501 05
Telefax: 0681/5015034

lungswahrscheinlichkeit liegt hier aber gerade nicht vor.

Der Anzeigenerstatter gibt an, dass Frau Kuhn insbesondere untätig geblieben ist, obwohl er Nachweise für die alkoholabhängig der Mutter seines Sohnes eingereicht habe. Weiterhin habe sie im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens falsche Aussagen getätigt. Sein Sohn würde dadurch einer Gefahr ausgesetzt.

Das Vorgehen des Jugendamtes und in dem Sinne auch das Vorgehen der Beschuldigten lassen keine strafrechtlichen relevanten Sachverhalte erkennen. Dem Jugendamt obliegt die Einschätzung einer Verdachtslage im Hinblick auf potentielle Kindeswohlgefährdungen und die Durchführung der weiteren Maßnahmen zum Schutze des Kindes. Vorliegend lassen sich keine Anhaltspunkte feststellen, die auf einen Missbrauch der Stellung, eine unterlassene Hilfeleistung oder eine sonstige Straftat hindeuten. Der Verdachtsmeldung des Anzeigenerstatters wurde durch das Jugendamt nachgegangen und die Kindesmutter engmaschig betreut.

Auch die eingereichten Unterlagen zu der familienrechtlichen Streitigkeit lassen keine Rückschlüsse auf eine Straftat zu. Darüber hinaus ist das Strafverfahren nicht zur Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung des Familiengerichts zuständig.

Das Verfahren war einzustellen.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken eingelagert werden.

Die beigefügte Beschwerdebelehrung bezieht sich nicht auf die Einstellung des Verfahrens wegen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carius
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.